



Hygienekonzept COVID-19 (9. Fassung)

1. Vorbemerkung

Mit Beschluss vom 11. Januar 2022 hat die Landesregierung die Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus (Corona-Verordnung) erneut geändert. Die Änderungen sind seit dem 12. Januar 2022 in Kraft und wurden am 13. Januar 2022 mit einer neuen [Corona-Verordnung Sport](#) (CoronaVO Sport) für den sportlichen Bereich und das Vereinsleben operationalisiert. Das bisher in der allgemeinen Corona-Verordnung festgelegte **Warnsystem mit Basisstufe, Warnstufe und Alarmstufe wurde um eine vierte Stufe (Alarmstufe II) erweitert**. In der Alarmstufe II gilt grundsätzlich in **Innenräumen die 2G Plus Regelung** und **im Freien die 2G Regelung**, auch für ehrenamtlich Tätige. Ausnahmen bestehen nur für „Arbeitgeber“, „Beschäftigte“ sowie „Kinder und Schüler bis einschließlich 17 Jahre“. Die genauen Vorgaben sind in Anlage A dargestellt. Weiterhin gilt, dass der Heimverein von Gastvereinen einen Nachweis verlangen muss ([Formular](#), Anlage C) mit dem schriftlich bestätigt wird, dass alle Spieler*innen, Trainer*innen und Betreuer*innen geimpft, genesen oder getestet sind. **Für Zuschauer*innen besteht in der Basis- und Warnstufe eine 3G-Nachweispflicht, in der Alarmstufe gelten 2G-Regelungen, in der Alarmstufe II sogar 2G Plus-Regelungen. Eine Maskenpflicht besteht weiterhin dort, wo der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann und grundsätzlich in allen Innenräumen.** Dabei ist zu beachten, dass ab der Warnstufe in Innenräumen nur noch **FFP2-Masken** zulässig sind.

2. Grundsätze für Trainings- und Spielbetrieb

Für das aktive Sporttreiben gelten folgende Grundsätze:

- Regelungen der Nachweispflicht (2G oder 3G, mit PCR- oder Antigen-Test) entsprechend der für Stutensee festgelegten Warnstufe (siehe Anlage A);
- Kabinennutzung ist nur mit 3G-Nachweis (Basisstufe), 3G-Nachweis mit PCR-Test (Warnstufe), 2G-Nachweis (Alarmstufe) oder 2G+-Nachweis (Alarmstufe II) erlaubt;
- In geschlossenen Räumen gilt ab der Warnstufe grundsätzlich die Maskenpflicht mit FFP2-Masken für über 18-Jährige;
- Die Kontaktdaten der Sportler*innen müssen dokumentiert werden. Dazu zählen Vor- und Nachname, Anschrift, Datum und Zeitraum der Anwesenheit und sofern vorhanden die Telefonnummer. Dies kann entweder mit Apps wie Luca (siehe Anlage E), CovPassCheck (Anlage D) oder auch analog auf Papier erfolgen. Wer seine Kontaktdaten nicht oder nicht vollständig angeben möchte, darf am Training/Wettkampf nicht teilnehmen.

Für Zuschauer*innen gelten folgende Grundsätze:

- Regelungen der Nachweispflicht (2G oder 3G, mit PCR- oder Antigen-Test) entsprechend der für Stutensee festgelegten Warnstufe (siehe Anlage A);



-
- Maskenpflicht im Freien, wenn der Mindestabstand von 1,5m nicht eingehalten werden kann (nur bei Warnstufe und Alarmstufe);
 - Zwischen allen Personen gilt der Mindestabstand;
 - In geschlossenen Räumen ist das Tragen einer FFP2-Maske vorgeschrieben;
 - Die Kontaktdaten der Besucherinnen und Besucher müssen dokumentiert werden. Dazu zählen Vor- und Nachname, Anschrift, Datum und Zeitraum der Anwesenheit und sofern vorhanden die Telefonnummer. Dies kann entweder mit Apps wie Luca (siehe Anlage E), CovPassCheck (Anlage D) oder auch analog auf Papier erfolgen. Wer seine Kontaktdaten nicht oder nicht vollständig angeben möchte, darf an der Veranstaltung nicht teilnehmen.

3. Allgemeine Schutz- und Hygieneauflagen

- Grundsätzlich gilt nach wie vor überall die Abstandspflicht (1,5 Meter) auf dem Sportgelände; Ausnahmen sind Personen des gleichen Haushaltes und Beteiligte auf dem Spielfeld;
- Liegt ein positiver CORONA-Test (Schnelltest oder PCR-Test) vor oder eines der folgenden Symptome, so ist ein Betreten des Sportgeländes und der Gastronomie verboten:
 - Husten,
 - Fieber (ab 38° Celsius),
 - Atemnot,
 - Erkältungssymptome;
- Bei positivem Test auf das Coronavirus (Antigen- oder PCR-Test) oder einer angeordneten Absonderung ist das Betreten des Sportgeländes und der Gastronomie ebenfalls verboten.

4. Einzelregelungen für den Trainings- und Spielbetrieb

4.1 Nachweispflicht von Testung, Impfung oder Genesung

- Tests können nach wie vor von offiziellen Teststellen oder von anderen Stellen (z.B. Arbeitgeber) bestätigt werden und dürfen als Antigen-Schnelltest nicht älter als 24 Stunden, als PCR-Test nicht älter als 48 Stunden sein. Eine Übersicht örtlicher CORONA-Schnelltest-Stationen ist mit Anlage B beigelegt;
- Die Pflicht zur Vorlage eines 2G-Nachweises für den Zutritt zu Innenräumen (z.B. Umkleidekabine oder Gastronomie) gilt nicht für Kinder und Schüler*innen unter 18 Jahre. Eine Ausnahme besteht allerdings in den Ferien: Hier müssen in der Basis, Warn- und Alarmstufe auch Kinder und Jugendliche einen Impfnachweis oder nicht immunisierte Schüler*innen einen Testnachweis erbringen.
- Zur Registrierung und Überprüfung des Impf- und Testnachweises sind, wenn möglich, allgemein anerkannte Anwendungssoftwares (Apps) zu nutzen. Mit CovPassCheck (siehe Anlage D) können COVID-Zertifikate der EU (auch von der LUCA App) geprüft und die Kontaktdaten erfasst werden.

4.2 Kontaktdatenerfassung

- Beim Training und Spielbetrieb ist immer eine Kontaktdatenerfassung erforderlich. Dies betrifft Spieler und Spielerinnen, Trainer und Trainerinnen, Schiedsrichter und Schiedsrichterinnen, alle Zuschauer (auch Angehörige der sportlichen Akteure);



- Die Erhebung erfolgt unter Einhaltung des Datenschutzes vorzugsweise unter Nutzung der LUCA-App oder der CovPassCheck App mit dem Smartphone, kann aber auch manuell erfolgen;
- Nehmen ausschließlich vereinseigene Personen teil (z.B. im Training), ist eine Anwesenheitsliste mit den Namen ausreichend, sofern die Kontaktdaten in der Vereinsverwaltung vorliegen. Das Trainer- und Betreuungsteam hat die Anwesenheit der Spieler*innen zu protokollieren;
- Empfängt unser Verein einen Gastverein und will dieser die Umkleidekabinen und Duschen nutzen, so muss dieser gebeten werden, ein ausgefülltes Formular (Anlage C) vorzulegen, welches schriftlich bestätigt, dass alle Spieler*innen, Trainer*innen und Betreuer*innen geimpft, genesen oder getestet sind. Das Formular ist auch auf der Internetseite des Badischen Fußballverbandes unter folgendem Link verfügbar: <https://www.badfv.de/fussball/coronavirus/> . Das Formular ist vom jeweiligen Trainer- und Betreuersteam vor dem Spiel einzusehen und muss nicht aufbewahrt werden.

4.3 Verhaltensregelungen auf dem Sportgelände

- Der Aufenthalt in den Kabinen ist auf ein notwendiges Minimum zu beschränken;
- Freie Räumlichkeiten (z.B. Kegelbahn) sind als zusätzliche Umkleidemöglichkeiten zu nutzen, der Mindestabstand von 1,5 m ist zu gewährleisten. Ggf. räumliche oder zeitliche Aufspaltung der Kabinennutzung, z.B. Startelf – Torhüter – Ersatzspieler;
- Mannschaftsbesprechungen sind, wenn immer möglich, draußen durchzuführen und Sicherheitsabstände sind zu wahren;
- Auf Abklatschen, In-den-Arm-Nehmen und gemeinsames Jubeln mit Körperkontakt ist weiterhin zu verzichten;
- Auch auf den Auswechselbänken ist auf den Mindestabstand zu achten. Ist dies nicht möglich ist, müssen medizinische Masken getragen werden;
- In den Halbzeit- bzw. Verlängerungspausen verbleiben nach Möglichkeit alle Spieler*innen, Schiedsrichter*innen und Betreuer*innen im Freien. Falls kein Verbleib im Freien möglich ist, muss auf die zeitversetzte Nutzung der Zuwege zu den Kabinen geachtet werden (Mindestabstand einhalten);
- Umkleidekabinen und genutzte Gemeinschaftsräume müssen während und nach der Nutzung gründlich (mind. 10 Minuten) gelüftet werden;
- Es wird nach wie vor empfohlen, wenn möglich zu Hause zu duschen.

5. Verantwortlichkeiten und Aufgaben

Jede*r Trainer*in und Betreuer*in muss die aktuellen Sicherheits- und Hygienevorschriften kennen. Alle Vereinsmitarbeiter*innen, Trainer*innen, aktiven Spieler*innen und Eltern müssen dieses Hygienekonzept und die darin verfassten Bestimmungen und Empfehlungen zur Kenntnis nehmen. Die Grundsätze werden an den Eingangsbereichen des Sportgeländes (Kassenhäuschen und Holzhütte) ausgehängt und auf der vereinseigenen Homepage veröffentlicht. Die Spieler*innen werden vor Trainings- und Spielbeginn über die Grundsätze belehrt.

Für die ordnungsgemäße Umsetzung aller Corona-Verordnungen und deren Einhaltung bei Trainingseinheiten auf dem Gelände des FC Germania Friedrichstal sind ausschließlich die Trainer



der jeweiligen Mannschaften verantwortlich. Des Weiteren obliegt ihnen die dazu erforderliche Datenerhebung und Datenspeicherung. Für möglicherweise auftretende Corona-Infektionen und Beanstandungen sind sie den Behörden gegenüber in der Auskunftspflicht und Haftungspflicht. Trainer*in und Betreuer*in müssen Gastmannschaften vor dem Spieltag über die hier vorliegenden Grundsätze und Regelungen informieren, insbesondere zur Nutzung der Umkleidekabinen und Duschen.

Den Anweisungen der Verantwortlichen (Trainer*innen und Vereinsmitarbeiter*innen) zur Nutzung des Sportgeländes ist Folge zu leisten. Bei vorsätzlichen oder wiederholt fahrlässigen Verstößen gegen die Vorgaben des Konzeptes behält sich der Vorstand vor, einzelne Spieler oder die gesamte Mannschaft vom Trainingsbetrieb auszuschließen.

Der Verein und der Vereinsverwaltungsrat übernehmen keinerlei Verantwortung und Haftungsverpflichtung hinsichtlich der Gesundheit von am Training und Spielbetrieb Beteiligten.

Verstöße gegen die genannten Bestimmungen können zu einem Betretungsverbot des Vereinsgeländes führen. Der Verein behält sich vor, die Einhaltung der Vorgaben zu überprüfen. Sollte bei einem behördlich festgestellten Verstoß eine Ordnungswidrigkeitsanzeige erfolgen oder ein Bußgeldbescheid ergehen, erfolgt dies zu Lasten der zu diesem Zeitpunkt verantwortlichen Trainer.

Als Hygienebeauftragter des Vereins steht der Vorstand für sämtliche Anliegen und Anfragen zum Trainings- und Spielbetrieb und den vorgenannten Bestimmungen zur Verfügung.

Stutensee, 23. Januar 2022

Stephan Jacobsen
Verwaltungsvorstand
FC Germania Friedrichstal 1913 e. V.
Tel.: 0151-2013-4644
Email: stephanjacobsen@web.de



Anlage A zum „Hygienekonzept COVID-19“

**Besondere Regelungen
für den Freizeit- und Amateursport**

Kultusministerium BW

Regelungen für den Sport sowie für Tanz- und Ballettschulen ab 13. Januar 2022

Stand: 12.01.2022

	Regelungen in den einzelnen Stufen			
	Basisstufe	Warnstufe	Alarmstufe	Alarmstufe II
Sportausübung beim Trainings- und Übungsbetrieb sowie bei Wettkampferveranstaltungen und sonstigen Veranstaltungen - § 28b IfSG - § 14 Abs. 1 CoronaVO - § 18 CoronaVO - § 5 CoronaVO Sport	Sportlerinnen und Sportler sowie Funktionspersonal			
	Zutritt - in geschlossenen Räumen: 3G - im Freien: ohne Nachweispflicht Gilt auch für ehrenamtlich Tätige (z. B. Trainerinnen und Trainer)	Zutritt - in geschlossenen Räumen: 3G mit PCR-Test - im Freien: 3G Gilt auch für ehrenamtlich Tätige (z. B. Trainerinnen und Trainer)	Zutritt - in geschlossenen Räumen: 2G - im Freien: 2G Gilt auch für ehrenamtlich Tätige (z. B. Trainerinnen und Trainer)	Zutritt - in geschlossenen Räumen: 2G plus ^(*) - im Freien: 2G Gilt auch für ehrenamtlich Tätige (z. B. Trainerinnen und Trainer)
	Erleichterte Zutritts- und Testnachweisregelungen - Unter 6-Jährige und Kinder, die noch nicht zur Schule gehen, sowie Schülerinnen und Schüler unter 18 Jahren: ohne Nachweispflicht In den Ferien Ausnahme bei Sportausübung in geschlossenen Räumen: • in Alarmstufe II Testnachweispflicht für alle Schülerinnen und Schüler über 6 und unter 18 Jahren • in Basis-, Warn- und Alarmstufe Testnachweispflicht für nicht immunisierte Schülerinnen und Schüler über 6 und unter 18 Jahren - Arbeitgeber, Beschäftigte und Selbstständige sowie Profi- und Spitzensportlerinnen und -sportler: 3G - Ärztlich verordneter Reha-Sport und Sport zu dienstlichen Zwecken: 3G			
Zuschauerinnen und Zuschauer bei Sportveranstaltungen und sonstigen Veranstaltungen - § 10 CoronaVO - § 6 CoronaVO Sport	Zuschauerinnen und Zuschauer			
	Zutritt - in geschlossenen Räumen: 3G - im Freien: 3G • ab 5.000 Besucherinnen und Besuchern oder • bei Nichteinhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m Maskenpflicht - in geschlossenen Räumen - im Freien, wenn ein Mindestabstand von 1,5 m nicht zuverlässig eingehalten werden kann - kann bei 2G-Optionsmodell entfallen Kapazitätsbeschränkung - maximal 25.000 Besucherinnen und Besucher - bis einschließlich 5.000 Besucherinnen und Besuchern 100 % der zugelassenen Kapazität, für den 5.000 Besucherinnen und Besucher überschreitenden Teil 50 % dieser Kapazität. - keine Personenobergrenze und Kapazitätsbeschränkung bei 2G-Optionsmodell	Zutritt - in geschlossenen Räumen: 3G mit PCR-Test - im Freien: 3G Maskenpflicht - in geschlossenen Räumen; FFP2-Maskenpflicht für über 18-Jährige - im Freien, wenn ein Mindestabstand von 1,5 m nicht zuverlässig eingehalten werden kann	Zutritt - in geschlossenen Räumen: 2G - im Freien: 2G Maskenpflicht - in geschlossenen Räumen; FFP2-Maskenpflicht für über 18-Jährige - im Freien, wenn ein Mindestabstand von 1,5 m nicht zuverlässig eingehalten werden kann Kapazitätsbeschränkung - 50 % der zugelassenen Kapazität - maximal 25.000 Besucherinnen und Besucher	Zutritt - in geschlossenen Räumen: 2G plus ^(*) - im Freien: 2G plus ^(*) Maskenpflicht - in geschlossenen Räumen; FFP2-Maskenpflicht für über 18-Jährige - im Freien, wenn ein Mindestabstand von 1,5 m nicht zuverlässig eingehalten werden kann Kapazitätsbeschränkung - 50 % der zugelassenen Kapazität - maximal 500 Besucherinnen und Besucher Konsum und Verkauf von Alkohol - kann von Ortspolizeibehörde untersagt werden
Sonstige Regelungen	Test-, Impf- und Genesenennachweise (§§ 6, 6a CoronaVO) - Test- und Genesenennachweise sind in verkörperter oder digitaler Form, Impfnachweise von EU-Bürgerinnen und -Bürgern ausschließlich in digital auslesbarer Form (QR-Code) vorzulegen; Nachweisführung unter Einsichtnahme in ein amtliches Ausweisdokument im Original - Nachweise sind vom Anbieter, Betreiber oder Veranstalter zu überprüfen; soweit dies nicht technisch ausgeschlossen ist, sind elektronische Anwendungen (z. B. CovPassCheck) einzusetzen Hygienekonzept (§ 4 CoronaVO Sport) - auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen - bei Veranstaltungen mit über 5.000 Besucherinnen oder Besuchern vor der jeweiligen Veranstaltung beim örtlich zuständigen Gesundheitsamt vorzulegen; bei festgestellten Mängeln müssen Anpassungen vorgenommen werden Datenverarbeitung (§ 6 Abs. 3 CoronaVO Sport) - kann über (den Regelungen des § 8 Absatz 4 CoronaVO entsprechende) vollständig digitale Lösungen erfolgen, dabei darf eine analoge Erhebung von Kontaktdaten nicht ausgeschlossen sein			



CORONA-Schnelltest-Stationen (Auszug)

Es gibt aktuell in der **Stadt Stutensee insgesamt 35 Schnelltest-Stationen** (Blankenloch 19 Stationen, Friedrichstal 7 Stationen, Spöck, Büchig und Staffort je 3 Stationen), die aus nachvollziehbaren Gründen hier nicht alle aufgeführt werden können.

Online Portal mit aktueller Übersicht:

<https://corona.karlsruhe.de/aktuell/neu-auf-dem-coronaportal-online-karte-informiert-ueber-testzentren-in-stadt-und-landkreis-karlsruhe>

Einrichtung	Öffnungszeiten	Erreichbarkeit	Terminvereinbarung
<u>FC Germania</u> <u>Parkplatz</u> FC Sportplatz 1 76297 Friedrichstal	Mo-Fr 07:00 – 19:00 Uhr Sa 09:00 – 20:00 Uhr So 09:00 – 17:00 Uhr	Internet Cov19- testzentrum.de	ohne, aber im Internet möglich
<u>CV-Testzentrum</u> <u>Hagebaumarkt</u> Heinrich-H.-Straße 2 76297 Friedrichstal	Mo-Sa 08:00-19:00 Uhr	Internet Cov19- testzentrum.de 0151-46470094	ohne, aber im Internet möglich
<u>Salon Hairdesign</u> Gottfried-T.-Straße 3, 76297 Friedrichstal	Di 08:30 – 20:00 Uhr Mi - Fr 08:30 - 18:00 Uhr Sa 08:00 - 14:00 Uhr	Internet 07249 - 8014	ohne
<u>CV-Testzentrum</u> <u>Festhalle</u> Badstraße 7 76297 Blankenloch	Mo-So 08:00-19:00 Uhr	Internet Cov19- testzentrum.de 0151-46470094	ohne, aber im Internet möglich
<u>Tolna-Platz</u> Hauptstraße 187 76297 Blankenloch	Di 08:00 – 18:00 Uhr Mi - Fr 08:00 - 18:00 Uhr Sa 11:00 - 18:00 Uhr	Internet Cov19- testzentrum.de	ohne, aber im Internet möglich
<u>CV-Testzentrum</u> <u>Gemeindehaus</u> Lutherstraße 10 76297 Staffort	Mo-Fr 17:00-20:00 Uhr Sa 10:00 – 15:00 Uhr	Internet Cov19- testzentrum.de 0151-46470094	ohne, aber im Internet möglich
<u>CV-Testzentrum</u> <u>Spechaahalle</u> Kirchstraße 21 76297 Spöck	Mo-Sa 10:00-19:00 Uhr So 10:00 – 16:00 Uhr	Internet Cov19- testzentrum.de 0151-46470094	ohne, aber im Internet möglich



Bestätigung zum 3G-Nachweis

Als Verantwortliche*r des _____ (Gastvereins)
bestätige ich, dass sämtliche Spieler*innen, Trainer*innen, Offizielle u.ä.
unseres Vereins, welche die Kabinen des _____
(Heimvereins) am _____ (Datum) betreten, mir einen 3G-
Nachweis vorgelegt haben.

Es handelt sich dabei um bis zu _____ (Anzahl) Personen.

Ort, Datum

Name der/des Verantwortliche*n (in Druckbuchstaben)

Unterschrift der/des Verantwortliche*n



COVPASSCHECK-APP DIGITALE REGISTRIERUNG SOWIE IMPF- UND TESTNACHWEISPRÜFUNG





Die CovPassCheck-App

Für ein sicheres Miteinander mit nur einem Scan

Checken Sie den Corona-Impfnachweis direkt mit dem Smartphone. Mit der CovPassCheck-App ist es für prüfende Personen möglich, die Corona-Impfungen und Genesenen-zertifikate schnell zu verifizieren.

Bei der Überprüfung von Corona-Impfnachweisen werden keine Daten des Impfzertifikats gespeichert. Sie sehen nur die für die Überprüfung notwendigen Informationen:

-  **Gültigkeit des Impfschutzes**
Erfahren Sie in Sekunden, ob die geprüfte Person einen gültigen Corona-Impfstatus besitzt.
-  **Namen und Geburtsdatum**
Nachname, Vorname(n) und Geburtsdatum: Gleichen Sie die Informationen mit dem Ausweisdokument der geimpften Person ab.



Kompatibel ab iOS Version 12 und Android Version 6



Hier geht's
zur App!

ROBERT KOCH INSTITUT



So funktioniert's




1. Das Impfzertifikat mit der CovPassCheck-App scannen

Laden Sie die CovPassCheck-App auf Ihr Smartphone und öffnen Sie die App. Halten Sie nun die Kamera des Smartphones über den QR-Code. Sie sehen direkt in der CovPassCheck-App den Impfstatus der geimpften Person.

 Für die Nutzung der CovPassCheck-App ist keine Internetverbindung notwendig.

2. Überprüfen Sie die Identität mit einem Ausweisdokument

Sie sehen in der CovPassCheck-App nur den Impfstatus, den Nachnamen, Vornamen und das Geburtsdatum der geimpften Person. Gleichen Sie die Informationen mit dem Ausweisdokument der geimpften Person ab.

 Die Informationen werden nur angezeigt. Von der CovPassCheck-App werden keine Daten des Impfbzertifikats gespeichert.





KONTAKTVERFOLGUNG MIT LUCA APP BEIM FC GERMANIA FRIEDRICHSTAL

Allgemein



Scannen und einchecken